Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Ausführungsvorschriften über die Höhe der Lehrauftragsvergütung

Vom 5. Juli 2016

BildJugWiss IV A

Telefon: 90227-6902 oder 90227-5050, intern 9227-6902

Auf Grund des § 120 Absatz 5 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Inneres bestimmt:

1. Lehraufträge sind nach der Qualifikation des oder der Lehrbeauftragten, nach der Art und Bedeutung der Lehrveranstaltung und nach der damit verbundenen Belastung angemessen zu vergüten. Die **Mindestvergütung beträgt 24,50 € je Lehrveranstaltungsstunde.**

2. **Für die außerhalb der nach Nummer 1 vergüteten Tätigkeit erfolgende Mitwirkung an Prüfungen,** insbesondere für die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Korrektur, erhalten Lehrbeauftragte für **jede volle Stunde** ihrer Tätigkeit **eine Vergütung in Höhe von mindestens 17,50 €.**

3. Die Erteilung von Lehraufträgen und die Bemessung der Vergütungssätze dürfen nur nach Maßgabe des Haushalts erfolgen. Durch die Bemessung der Vergütungssätze darf es nicht zu einer Reduzierung der Aufnahmekapazität der Hochschule kommen.

4. Die Hochschulen werden ermächtigt, in Richtlinien insbesondere

   - die Mindestzahl der Teilnehmer für eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung,
   - die Erstattung von Auslagen,
   - Einzelheiten zur Vergütung von Prüfungsleistungen nach Nummer 2 einschließlich einer Pauschalvergütung sowie
   - das Verfahren der Zahlung

   zu regeln. In ihren Richtlinien sehen die Hochschulen ein nach den in Nummer 1 Satz 1 genannten Grundsätzen gestuftes Vergütungssystem vor. Die Richtlinien erlässt die Hochschulleitung. Sie bedarf dazu des Einvernehmens der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

5. Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn der oder die Lehrbeauftragte nach Erteilung des Lehrauftrages auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines oder einer hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

6. Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie treten spätestens mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Ferienordnung für die John-F.-Kennedy-Schule von 2017/2018

Vom 11. Juli 2016

BildJugWiss II C 4.2

Telefon: 90227-6220 oder 90227-5050, intern 9227-6220

Aufgrund des § 128 in Verbindung mit § 53 Absatz 3 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird bestimmt:

Ferienordnung für die John-F.-Kennedy-Schule 2017/2018

	erster Ferientag	letzter Ferientag	letzter Unterrichtstag	erster Unterrichtstag
Herbstferien	Mo. 30. 10. 2017	Sa. 04. 11. 2017	Fr. 27. 10. 2017	Mo. 06. 11. 2017
Weihnachtsferien	Do. 21. 12. 2017	Mi. 03. 01. 2018	Mi. 20. 12. 2017	Do. 04. 01. 2018
Winterferien	Mo. 05. 02. 2018	Sa. 10. 02. 2018	Fr. 02. 02. 2018	Mo. 12. 02. 2018
Osterferien	Mo. 26. 03. 2018	Sa. 07. 04. 2018	Fr. 23. 03. 2018	Mo. 09. 04. 2018
Unterrichtsfreier Tag nach AZVO	Fr. 11. 05. 2018		Mi. 09. 05. 2018	Mo. 14. 05. 2018
Unterrichtsfreie Tage	Mo. 02. 10. 2017 Mo. 30. 04. 2018		Fr. 29. 09. 2017 Fr. 27. 04. 2018	Mi. 04. 10. 2017 Mi. 02. 05. 2018
Pfingstferien	Di. 22. 05. 2018		Fr. 18. 05. 2018	Mi. 23. 05. 2018
Sommerferien	Mo. 02. 07. 2018	Fr. 17. 08. 2018	Fr. 29. 06. 2018	Mo. 20. 08. 2018

Das erste Schulhalbjahr des Schuljahres 2017/2018 endet am 2. Februar 2018. Der Unterricht des zweiten Schulhalbjahres beginnt am 12. Februar 2018.

Die Zeugnisse werden am 2. Februar 2018 und am 29. Juni 2018 ausgegeben. Sie tragen das Datum des Ausgabetages. Am Ausgabetag endet der Unterricht nach der dritten Unterrichtsstunde. Vor den übrigen Ferien ist der Unterricht voll durchzuführen.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Verwaltungsvorschriften über die Kontrolle der Verkehrssicherheit von Bäumen auf öffentlichen Flächen

Vom 12. Juli 2016

StadtUm I C 212

Telefon: 9025-1664 oder 9025-0, intern 925-1664

Aufgrund des § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird bestimmt:

Inhaltsübersicht

1. Anwendungsbereich
2. Zweck der Baumkontrolle
3. Allgemeines zur Durchführung der Baumkontrolle
4. Häufigkeit und Vorgehensweise

5. Kontrolle von Bäumen in dicht mit Bäumen bestandenen Flächen
6. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit
7. Artenschutzrechtliche Anforderungen
8. Dokumentation
9. Schadensfälle
10. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Anwendungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschriften sind auf Bäume anzuwenden, die vom Land Berlin zu pflegen und zu unterhalten sind. Dieses sind insbesondere

1. Bäume auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die der Straßenbaulast des Landes Berlin unterliegen,
2. Bäume in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 des Grünanlagengesetzes,
3. Bäume im Rahmengrün von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, soweit die Flächen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen durch Berlin zu unterhalten sind,
4. Bäume auf landeseigenen Friedhöfen sowie
5. Bäume in Anlagen oder auf Grundstücken, die für die Allgemeinheit zugänglich sind und vom Land Berlin unterhalten werden.

(2) Eine Pflicht zur Kontrolle der Verkehrssicherheit besteht nur für Bäume, die aufgrund Ihres Standortes eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen können. Dieses ist insbesondere dann gegeben, wenn im Fallbereich der Bäume ein öffentlicher Verkehr eröffnet ist.

(3) Diese Verwaltungsvorschriften finden keine Anwendung auf Bäume, die dem Landeswaldgesetz unterliegen.

2. Zweck der Baumkontrolle

Bäume können aufgrund ihres Wuchses, ihres Zustandes oder ihres Standortes als Ganzes oder durch einzelne Teile Gefahren für die Verkehrssicherheit darstellen. Um Schäden an Personen oder Sachen zu verhindern und um einen gesunden Baumbestand zu erhalten, sind Bäume an Verkehrsflächen und auf öffentlichen Flächen regelmäßig zu kontrollieren. Ziel ist es, Schäden an den Bäumen sowie bestehende oder entstehende Gefahren, die von Bäumen ausgehen können, zu erkennen, zu beurteilen und zu dokumentieren. Soweit erforderlich sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Schadensbeseitigung zu bestimmen.

3. Allgemeines zur Durchführung der Baumkontrolle

(1) Eine Baumkontrolle beinhaltet die Kontrolle und die Beurteilung des Zustands des Baumes sowie die anschließende Festlegung der erforderlichen Maßnahmen.

(2) Durch die Baumkontrolle wird der jeweils aktuelle Zustand eines Baumes erfasst. Dabei sind insbesondere Schäden und Schadsymptome nach Art und Umfang, auch in ihrer Gesamtheit und in ihrer gegenseitigen Wechselwirkung, zu erkennen und zu beurteilen.

(3) Im Ergebnis einer Kontrolle sind die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zur Pflege des betreffenden Baumes einschließlich der jeweiligen Dringlichkeit festzulegen.

(4) Die Baumkontrolle ist auf Grundlage der Visual-Tree-Assessment(VTA)-Methode oder mit einer, von der Fachwelt und den Gerichten gleichermaßen anerkannten Methode durchzuführen.

(5) Die Baumkontrolle ist von Personen durchzuführen, die über ausreichende Fachkenntnisse sowie über Erfahrungen verfügen und sich regelmäßig fachlich fortbilden. Eine weitergehende Untersuchung erfordert Fachkräfte mit spezieller Aus- und Weiterbildung sowie langjähriger Erfahrung.

(6) Zu der Kontrolle der Verkehrssicherheit von Bäumen gehört auch die Kontrolle von vorhandenen Baum-Zusatzeinrichtungen wie der Baumpfähle, Baumanker, Bewässerungs-/Bodenbelüftungsrohre, Poller und Schutzbügel sowie des Baumumfeldes.

4. Häufigkeit und Vorgehensweise

(1) Die betreffenden Bäume sind mindestens einmal jährlich zu kontrollieren, sofern nicht Schäden, Krankheiten, äußere Anzeichen oder Sicherheitsanforderungen des Standortes vorliegen, die eine häufigere Kontrolle erfordern. Je nach Bedarf hat die Baumkontrolle abwechselnd im belaubten und im nicht belaubten Zustand zu erfolgen. Bäume, deren Umfeld von Bauarbeiten betroffen ist oder die nach stärkeren Stürmen eine besondere Gefahr darstellen können, bedürfen einer gesonderten Kontrolle.

(2) Die Kontrolle des Baumbestandes sollte aufgrund des gemischten Bestandes in Bezug auf Alter und Zustand objektweise (Straße, Anlage, Grundstück) vorgenommen werden, sofern nicht Schäden oder Krankheiten vorliegen, die eine häufigere Kontrolle einzelner Bäume erfordern.

(3) Bei der Baumkontrolle ist wie folgt zu verfahren:

1. Visuelle Kontrolle

   Die Baumkontrolle erfolgt zunächst als visuelle Kontrolle (Sichtkontrolle). Dabei werden die Bäume durch eine gewissenhafte und fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme vom Boden aus ohne Werkzeuge und ohne andere Hilfsmittel auf Anzeichen überprüft, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können.

   Jeder Baum ist einzeln und von allen Seiten im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu sichten. Ist eine Sichtkontrolle durch Bewuchs oder andere Sichtbehinderungen nicht möglich, so ist eine Kontrolle mit geeigneten Werkzeugen (visuell-manuelle Kontrolle, weiterführende Kontrolle) oder eine Entfernung des Bewuchses/der Sichtbehinderung zu veranlassen.

   Die abschließende Beurteilung der Verkehrssicherheit des Baumes, einschließlich der Bestimmung der gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen, kann erfolgen, wenn bereits die Sichtkontrolle zu einem zweifelsfreien Ergebnis kommt. Dies ist dann der Fall, wenn

   a) an dem Baum keine Schäden oder Schadsymptome erkannt wurden oder

   b) der Baum offensichtliche Schäden oder Schadsymptome aufweist, welche auf eine mangelnde Verkehrssicherheit hindeuten, und Art und Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt werden können.

2. Visuell-manuelle Kontrolle

   Wenn nach der Sichtkontrolle Zweifel an der Verkehrssicherheit oder den erforderlichen Maßnahmen bestehen, ist zur Klärung eine visuell-manuelle Kontrolle durchzuführen. Diese baut auf den Ergebnissen der Sichtkontrolle auf. Die visuell-manuelle Kontrolle erfolgt unter Einsatz von einfachen Werkzeugen je nach Befund gezielt in der Krone, am Stamm, am Stammfuß, an den Baumwurzeln oder im Baumumfeld.

3. Weitergehende Untersuchung

   Wenn trotz der Sichtkontrolle und der anschließenden visuell-manuellen Kontrolle noch Zweifel an der Verkehrssicherheit oder den zu treffenden Maßnahmen bestehen, muss eine weitergehende Untersuchung des Baumes von entsprechend geschulten, erfahrenen und mit den notwendigen technischen Hilfsmitteln ausgestatteten Fachkräften durchgeführt werden.

5. Kontrolle von Bäumen in dicht mit Bäumen bestandenen Flächen (Bestandsflächen)

Für die Kontrolle von Bäumen in Bestandsflächen, die aufgrund ihrer Bestandsdichte nicht einzeln erfasst werden können, gilt Folgendes:

(1) Die Kontrolle von Bäumen in Bestandsflächen setzt eine klar strukturierte und nachvollziehbare Einteilung der betreffenden Bereiche voraus. Die definierten Grenzen sind zu dokumentieren.

(2) Bei Baumbestandsflächen sind alle Bäume zu kontrollieren, deren Fallbereich öffentlich zugängliche Flächen oder Nachbargrundstücke berührt. Der Fallbereich entspricht der jeweiligen Baumhöhe plus 5 m.

(3) Bei der Kontrolle von Bäumen in Bestandsflächen werden nur diejenigen Bäume, an denen eine Maßnahme erforderlich ist, in einer Liste erfasst. Für sie gelten die gleichen fachlichen Anforderungen wie bei der Kontrolle von Einzelbäumen.

6. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit

(1) Werden Gefahren oder Baumschäden festgestellt, sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine fachkundige Person als verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schaden zu bewahren. Die erforderlichen Maßnahmen sind fachgerecht, in einem zumutbaren Umfang und entsprechend ihrer Dringlichkeit durchzuführen. Dieses sind zum Beispiel Baumfällungen, Schnittmaßnahmen im Ast- und Kronenbereich oder auch temporäre oder dauerhafte Absperrungen. Bei erkannten akuten Gefahren sind die Maßnahmen unverzüglich durchzuführen. In diesem Fall ist die Gefahrenstelle durch Absperreinrichtungen beziehungsweise Warnzeichen zu sichern.

(2) Die Art der im Rahmen der Baumkontrolle festzulegenden notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit ist abhängig von

1. der Art der Gefahr,
2. dem Standort des Baumes,
3. der Vitalität und dem Regenerationsvermögen des Baumes,
4. dem Schutzstatus, der Bedeutung und der Erhaltenswürdigkeit des Baumes,
5. der Baumart,
6. der Größe des Baumes sowie
7. den gestalterischen Aspekten.

(3) Der Erfolg der getroffenen Maßnahmen ist im erforderlichen Maß zu kontrollieren.

(4) Baumfällungen sollen nur dann angeordnet werden, wenn keine anderen geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit des Baumes zur Verfügung stehen.

7. Artenschutzrechtliche Anforderungen

Bei der Kontrolle von Bäumen und insbesondere bei der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen sind die geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Gefahr im Verzuge ist zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit ein sofortiges Handeln erforderlich.

(1) Gemäß § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) dürfen Bäume auch auf öffentlichen Flächen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit wild lebender Tiere vom 1. März bis zum 30. September nicht gefällt werden. Innerhalb dieses Zeitraums darf ein Baum auch durch eine Behörde oder durch Dritte im behördlichen Auftrag nur dann gefällt werden, wenn die Fällung der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dient und die Verkehrssicherheit im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu einem anderen Zeitpunkt hergestellt werden kann.

(2) Den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes in § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG gemäß ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Es ist auch verboten, ihre Entwicklungsformen und ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Bei dauerhaft geschützten Lebensstätten, wie beispielsweise Baumhöhlen, gelten die Verbote unabhängig von einer aktuellen Nutzung durch die Tiere. Daher ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) Vor Fällungen oder Rückschnitten sind Bäume fachgerecht auf das Vorhandensein von geschützten Tierarten und deren Lebensstätten zu untersuchen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und in das Baumkataster einzutragen. Die Untersuchung der Bäume kann durch nachweislich speziell geschulte Mitarbeitende erfolgen oder ist an entsprechend sachkundige externe Fachkräfte zu vergeben.

b) Sind zum Zeitpunkt der geplanten Maßnahme von geschützten Tieren genutzte Lebensstätten vorhanden, ist die Maßnahme bis nach deren Nutzungsende aufzuschieben (zum Beispiel dem Ausfliegen der Brut). Hierfür kann es erforderlich sein, den Bereich für diesen Zeitraum abzusperren. Ist dieses zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nicht möglich, kann unter Einbeziehung von Experten (zum Beispiel Vogel- beziehungsweise Fledermauskundlern) nach Maßgabe der durch die Untere Naturschutzbehörde zu erteilenden Befreiung eine Umsiedlung oder Bergung der Tiere vorgenommen werden.

c) Nur einmalig von den Tieren genutzte Lebensstätten, wie beispielsweise die meisten Nester der frei brütenden Vogelarten, können im Rahmen der Schnittmaßnahmen nach Ausfliegen der Brut entfernt werden.

d) Sind dauerhaft genutzte Lebensstätten, wie beispielsweise Baumhöhlen oder Greifvogelnester vorhanden, sind die notwendigen verkehrssichernden Maßnahmen nach Möglichkeit so zu gestalten, dass die Lebensstätten erhalten bleiben. Geeignete Maßnahmen hierfür können die Einkürzung von Kronenteilen oder der gesamten Krone sowie in Einzelfällen der Einbau von fachgerechten Sicherungen sein.

e) Baumteile, die als Lebensstätten von geschützten Käfer- und anderen Insektenarten dienen, sind gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Sachverständigen an geeigneter Stelle zu lagern, damit die Tiere schlüpfen können. Die zuständige Naturschutzbehörde muss in jedem Fall unverzüglich davon unterrichtet werden.

8. Dokumentation

(1) Die Einzelbäume und die Bäume in Bestandsflächen sowie die durchgeführten Kontrollen und Untersuchungen, samt der festgelegten Maßnahmen, sind im Baumkataster des Berliner Grünflächeninformationssystems (GRIS) zu dokumentieren.

(2) Die Dokumentation muss so geführt werden, dass sie in Streitfällen als Beweis dafür herangezogen werden kann, dass das für die Pflege und Unterhaltung der Bäume zuständige Fachamt die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht erfüllt hat.

(3) Die Dokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Ort der Baumkontrolle,
2. das Datum der Baumkontrolle,
3. den Namen des Kontrollierenden,
4. die Angaben zum kontrollierten Baum,
5. die Art der durchgeführten Kontrollen und Untersuchungen,
6. das Ergebnis der Kontrollen und Untersuchungen sowie

7. die Art der vorgesehenen Maßnahmen und die Einschätzung der Dringlichkeit.

(4) Bei Bestandsflächen wird der Nachweis der Baumkontrolle als Gruppendokumentation (Baumgruppen), an denen Maßnahmen erforderlich sind, erbracht. Bäume, von denen Gefahren ausgehen oder an denen bedeutende Schäden festgestellt wurden, sind wieder auffindbar zu dokumentieren.

9. Schadensfälle

(1) Ist ein Schaden durch das Umstürzen eines Baumes oder durch das Herabfallen eines Baumteiles entstanden, sind sofort die geeigneten Maßnahmen zur Feststellung und Beweissicherung des Sachverhaltes (insbesondere Hergang, Ursache, Schaden und Schadensumfang) zu treffen. Soweit beweisrelevant, sind Äste, Stämme etc. sicherzustellen.

(2) Es ist eine Ortsbesichtigung durchzuführen und der Schaden zu dokumentieren. Die Dokumentation enthält insbesondere

1. den Ort, das Datum, die Zeit und die Teilnehmenden der Ortsbesichtigung,
2. den Zeitpunkt des Schadenseintritts,
3. im Bedarfsfall die Sachverhaltsschilderung,
4. die Dokumentation der Schadensstelle und des eingetretenen Schadens (bei Sachschäden beweiskräftige Feststellungen des mutmaßlichen Schadensumfangs), zum Beispiel durch Beschreibung, Fotos, Skizzen, Sicherstellung beweisrelevanter Ast-, Stamm- und Wurzelteile,
5. Informationen über den Baumzustand und die durchgeführten Kontrollen sowie
6. sofern Zeuginnen oder Zeugen zu ermitteln sind: deren Personalien und den Inhalt der Aussage.

10. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juni 2016 in Kraft. Sie treten ~~mit Ablauf des 31. Mai 2026 außer~~ Kraft.

12 außer
10 Jahre nach Inkrafttreten

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 16h Absatz 2 BWG in Verbindung mit § 11 WHG und § 3c UVPG für Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 13.3.2 UVPG

Feststellung vom 11. Mai 2016

StadtUm VIII D 301 – 6793/07-L-225

Telefon: 9025-2111 oder 9025-0, intern 925-2111

Bauvorhaben auf dem Grundstück Leipziger Straße 3–4, 10117 Berlin (Sanierung und Abdichtung des Kellergeschosses des Bundesrats)

Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100 000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³

Am 22. Januar 2016 beantragte das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung – Ref VI2 –, Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die wasserbehördliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme.

Anlässlich der Eröffnung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens wurde vorab nach § 3a in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG für die Grundwasserentnahme von insgesamt 560 000 m³/a eine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgenommen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 2 UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen können nach telefonischer Vereinbarung unter oben genannter Telefonnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Zimmer 3.127, Brückenstraße 6, 10179 Berlin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

U V P G

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist

B W G

Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248, 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 209) geändert worden ist

W H G

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG)

Vom 7. Juli 2016

StadtUm II E 38

Telefon: 90139-4392 oder 90139-3000, intern 9139-4392

Die nachfolgend genannten Schornsteinfegermeister sind mit Wirkung zum jeweils angegebenen Datum für die Dauer von sieben Jahren für den jeweils genannten Kehrbezirk zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt worden. Etwaige bis dahin bestehende Bestellungen wurden gleichzeitig aufgehoben. Die Bestellung ist befristet bis zum jeweils angegebenen Tag:

Schornsteinfegermeister	Datum der Bestellung	Kehrbezirksnummer	Bestellung befristet bis zum
Treptow, Dirk	01.01.2016	0323	31.12.2022
Gawenda, Lutz	01.04.2016	0322	31.03.2023
Brosinsky, Andreas	01.04.2016	0620	31.03.2023
Stahl, Timo	01.05.2016	0114	30.04.2023
Franz, Andreas	14.06.2016	0912	13.06.2023
Hewelcke, Ralf	01.07.2016	0602	30.06.2023
Kröcher, Michael	01.07.2016	1207	30.06.2023
Willscher, Lutz	01.07.2016	0406	30.06.2023